

nunmehr beschlossenen staatsvertraglichen Rahmenbedingungen wie etwa keine Verpflichtung mehr zu flächendeckender terrestrischer Versorgung durch öffentlich-rechtliche Veranstalter und die Beschränkung des so genannten Hotelprivilegs. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe haben die Ministerpräsidenten ferner berücksichtigt, dass aufgrund der noch durchzuführenden parlamentarischen Ratifizierungsverfahren ein In-Kraft-Treten des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages nicht vor dem 1. April 2005 möglich sein wird. Diese zeitliche Verzögerung soll durch einen entsprechenden Betrag ausgeglichen werden, der auf die Gebührenhöhe von 81 Cent aufgeschlagen wird.

Die Ministerpräsidenten der Länder sind davon überzeugt, dass sie mit der nun beschlossenen Gebührenerhöhung ihrer aus der verfassungsrechtlichen Bestands- und Entwicklungsgarantie folgenden Finanzgewährleistungspflicht nachgekommen seien.

Meine Damen und Herren, mit den beschlossenen Regelungen sind gute Kompromisse auf Länderebene gefunden worden, die die notwendigen Reformen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland voranbringen werden.

Lassen Sie mich aber, Herr Präsident, meine Damen und Herren, angesichts der zum Teil sehr aufgeregten Diskussion in der letzten Zeit für die Landesregierung eindeutig klarstellen und betonen: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist eine der wesentlichen Säulen unserer Mediengesellschaft, und dies gilt insbesondere in Nordrhein-Westfalen. Der Landesregierung ist daran gelegen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch die Konzentration auch auf seine Kernkompetenzen zu stärken und damit zukunftsfähig zu machen.

Das ist auch deshalb im Interesse des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, weil die laufenden beihilferechtlichen Auskunftersuchen zeigen, dass man bei der Europäischen Kommission Zweifel daran hat, ob alle Aufgaben, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk heute wahrnimmt, von dem öffentlich-rechtlichen Programmauftrag weiterhin abgedeckt sind. Die Länder - und das gilt insbesondere für Nordrhein-Westfalen - sind weiterhin bereit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bei den schwierigen europarechtlichen Fragestellungen zu unterstützen, in denen es auch und insbesondere um die Verteidigung der kulturellen Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geht.

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch einmal sehr deutlich und zugespitzt Folgendes sagen - dies konnte man schließlich in der öffentlichen

Debatte hören -: Es ist schlichtweg unzutreffend, dass die Diskussion über diese beihilferechtlichen Fragen in Europa durch die Diskussion, die wir über die Höhe der Rundfunkgebühren geführt haben, ausgelöst worden sei. Diese Diskussion in Europa ist mindestens parallel erfolgt. Sie ist nach meinem Kenntnisstand schon weit früher begonnen worden. Sie ist also kein Reflex auf die Diskussion, die wir hier vor Ort geführt haben.

Von daher sind wir meiner Meinung nach alle gut beraten, deutlich zu machen, dass wir in dieser entscheidenden Frage - sei es die Landesregierung, seien es die Fraktionen des Landtages, sei es der Westdeutsche Rundfunk in Zusammenarbeit mit den Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus Nordrhein-Westfalen; wir werden sie in dieser Richtung ansprechen - eine einheitliche Linie fahren und diese auch nicht verlassen werden, um das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als ein System, das sich bewährt hat, und eine maßgebliche Säule unseres Mediensystems auch offensiv und nicht defensiv in Europa zu verankern und zu verteidigen.

Ich darf Sie von daher herzlich um die Zustimmung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag bitten. Die Fraktionen haben untereinander verabredet, dass heute nur die Einbringung erfolgt. Ich freue mich also auf die zukünftigen Debatten. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Minister. - Die Fraktionen haben sich - wie es eben Herr Minister Kuschke schon angedeutet hat - darauf verständigt, die Debatte nicht heute, sondern in der zweiten Lesung zu führen.

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrages Drucksache 13/6202** auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag an den **Hauptausschuss** - federführend - sowie an den **Medienausschuss**. Wer stimmt dieser Überweisungsempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

9 Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6224

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfes Herrn Minister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Am 1. Januar 2005 tritt nun endlich das Zuwanderungsgesetz auf Bundesebene in Kraft. Das erfordert auf Landesebene Änderungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in zwei Punkten.

Erstens. Die Aufenthaltstitel im Flüchtlingsaufnahmegesetz müssen an das Aufenthaltsgesetz angepasst werden, das an die Stelle des Ausländergesetzes und des Kontingentflüchtlingsgesetzes tritt.

Zweitens. Wir brauchen jetzt auf Landesebene eine Verteilungs- und Finanzierungsregelung für unerlaubt eingereiste Ausländer.

Das Zuwanderungsgesetz enthält eine solche Verteilungsregelung für unerlaubt eingereiste Ausländer, die keinen Asylantrag stellen. Das ist der neue § 15 a des Aufenthaltsgesetzes, für den ich mich auf Bundesebene lange eingesetzt habe.

Ausländer, die ab dem 1. Januar 2005 unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen und keinen Antrag auf Asyl stellen, werden wie Asylbewerber auf die Länder und die Kommunen innerhalb der Länder verteilt. Ich denke, dass durch diese Neuregelung die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden im Ganzen gesehen erheblich entlastet werden.

Die unerlaubt einreisenden Ausländer, die auf der Grundlage des § 15 a des Aufenthaltsgesetzes nach Nordrhein-Westfalen kommen, sollen wie Asylbewerber verteilt werden. Daher sollen sie auch in die Verteilungs- und in die Finanzierungsregelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes einbezogen werden.

Die erforderliche Anpassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes an das neue Bundesrecht gibt uns aber auch die Gelegenheit, einen weiteren Schritt in Richtung Verwaltungsmodernisierung zu machen. Der Schritt besteht in einer grundlegenden Novellierung der Finanzierungsregelung, d. h. in einer weiteren Pauschalierung der bisherigen Kopfpauschale.

Bisher erhielten die Gemeinden für ausländische Flüchtlinge - zurzeit sind das nur die Asylbewerber - pro Quartal allgemeine Pauschalen in Höhe von 990 € pro Person und Betreuungspauschalen in Höhe von 46 € pro Person. Die Pauschalen

konnten für Personen, die zu bestimmten Stichtagen bestimmte Voraussetzungen erfüllten, beantragt werden.

In der Vergangenheit hat das - wie viele von Ihnen hier wissen - bei den Gemeinden zu einem ganz erheblichen Verwaltungsaufwand, zu vielen rechtlichen Unsicherheiten, auch zu Falschmeldungen und damit Falschzahlungen geführt.

Künftig gewährt das Land, wenn Sie unserem Vorschlag folgen, meine Damen und Herren, den Kommunen eine allgemeine Finanzausstattung für die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen. Für das Jahr 2005 sollen das 120 Millionen € sein. Von dem genannten Betrag sind entsprechend der bisherigen Regelung - da gibt es also keine Verschlechterungen - 4,5 % ausschließlich für die soziale Betreuung der Flüchtlinge zu verwenden.

Diese Landesmittel werden in vier Jahresraten auf die Gemeinden verteilt. Maßgeblich ist ein Einwohnerflächenschlüssel, nach dem die ausländischen Flüchtlinge innerhalb des Landes auf die Gemeinden verteilt werden.

In den folgenden Jahren wird die zur Verfügung gestellte Summe der Entwicklung der Flüchtlingszahlen angepasst. Dazu wird der Bestand der anrechenbaren ausländischen Flüchtlinge erstmals zum Jahresanfang erhoben werden. In den Folgejahren wird der Bestand jeweils zum 1. Januar erneut erhoben und mit dem Bestand des jeweiligen Vorjahres abgeglichen. Dann werden die Pauschalen entsprechend angepasst.

Ich hoffe, dass trotz der hier gebotenen Kürze, meine Damen und Herren, deutlich geworden ist, dass der vorgelegte Entwurf sowohl für das Land als auch für unsere Kommunen zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führt. Ich hoffe auch, dass ich Ihnen, wenn das noch nicht gelungen ist, die Vorzüge unserer Vorschläge gegebenenfalls in den Ausschussberatungen erläutern kann. - Herzlichen Dank.

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Minister. - Für die SPD-Fraktion hat jetzt der Kollege von Grünberg das Wort.

Bernhard von Grünberg¹⁾ (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Minister hat schon ausgeführt, dass dieses Gesetz eine doch erhebliche Verwaltungsvereinfachung bedeutet. Man muss eben nicht mehr den Einzelfall bearbeiten: mit den möglicherweise erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten, wo welcher Flüchtling hingehört, mit den entsprechenden Streitigkeiten

zwischen Kommunen und Land. Jetzt wird pauschaliert, und zwar nach den Schlüsseln, die wir bei der Verteilung von Flüchtlingen sowieso schon anwenden. Im Übrigen erfolgt dadurch die Anpassung neuer Gesetze, des Zuwanderungsgesetzes und des SGB XII, und berücksichtigt auch diejenigen, die Aussiedler und Kontingentflüchtlinge waren. Das ist ausgeführt worden.

Lassen Sie mich noch einiges zum Grundsätzlichen sagen. Manche Kommunen fordern, dass das nicht Aufgabe der Kommunen ist, sondern, wie in Bayern, dem Land obliegt. Es soll alles erstattet werden. Das ist aber nicht gut, weil die Kommunen in der Praxis sehr viel bessere Integrationsmöglichkeiten haben. Man sollte die Aufgabe daher in die Hand der Kommunen legen, anstatt durch das Land vorzuschreiben, wie eine Behandlung erfolgen soll. Es ist meines Erachtens sinnvoll, so zu verfahren wie wir: Die Kommunen übernehmen diese Aufgabe und bekommen dafür in einem bestimmten Rahmen eine Erstattung.

Über den bestimmten Rahmen gibt es sicherlich auch wieder Streit, weil man im Gesetzentwurf bestimmte Zeiten gekürzt hat. Zum Beispiel wird nur noch so lange bezahlt, solange das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, und nicht noch vier Monate länger. Natürlich ist es richtig, dass bei Ablehnung die Flüchtlinge nicht sofort die jeweilige Kommune verlassen. Sie werden erst noch eine Zeit dableiben.

Festzuhalten ist: Es ist eine Pauschale. Insgesamt ist entscheidend, dass das, was bisher gezahlt wird, auch weiter gezahlt wird - zuzüglich dessen, was durch die neuen Gruppierungen hinzukommt. Deswegen kommt es nicht darauf an, wie lange für den einzelnen Flüchtling in der Vergangenheit gezahlt wurde. Es bleibt bei dem Betrag, der bisher gezahlt wurde. Das ist, glaube ich, eine sinnvolle Maßnahme. Deswegen sind die Streitigkeiten über die Frage, wie lange welcher Flüchtling wie bezahlt wird, müßig.

Etwas anderes gilt vielleicht für den Personenkreis im Zusammenhang mit § 15 a Aufenthaltsgesetz. Erst einmal ist es natürlich gut, dass dieser endlich in die Anrechnung einbezogen werden. Bisher war es so, dass die entsprechenden Personen nicht verteilt werden konnten.

Bei uns in Bonn betrifft das z. B. die Somalis. Sie kommen aus einer Region, wo es gar keinen Staat mehr gibt. Also können sie auch keine staatliche Verfolgung nachweisen und kommen daher auch nicht in das Asylverfahren. Man kann sie aber auch nicht abschieben, weil man sie nicht in eine Region abschieben kann, wo es gar keinen

Staat gibt. Also bleiben sie hier und können sich da ansiedeln, wo ihre Freunde und Familien sind, mit der Folge, dass es z. B. in Bonn Tausende Somalis gibt. In Köln sind es die Roma. In anderen Gemeinden sind es andere Gruppen.

Dieser Personenkreis wird in Zukunft im Verteilungsverfahren berücksichtigt, was sicherlich sinnvoll ist. Bezogen auf die Vergangenheit werden zwei Jahre angerechnet. Darüber, ob das nur wirklich zwei Jahre sind, könnte man sich streiten; denn diese Gruppen gehen möglicherweise schneller in ihre Heimatländer zurück als die "normalen" Asylbewerber, die im Durchschnitt nach drei Jahren zurückgehen.

Es gibt Somalis, die sind seit 15 Jahren in Bonn. Die werden im Zweifel auch in nächster Zeit nicht zurückgehen, weil es in Somalia leider keinen Staat gibt. Da gibt es noch etwas zu tun.

Dann zu dem Einwand bezüglich der Krankenhauskosten. Manche Kommunen sagen: Wir haben besondere Krankenhäuserfälle. Durch die Pauschalierung sind wir praktisch von der Frage der besonderen Behandlung abgeschnitten. Wir müssen beobachten, wie sich das aufgrund der Pauschalierung entwickeln wird. Ihr Sinn besteht darin, dass solche Kosten pauschal abgerechnet werden.

Zum Stichtag 30. Juni 2006 wird eine Evaluierung stattfinden. Ich hielte es für bedauerlich, wenn die Folge dieser Pauschalierung wäre, dass bestimmte Menschen, die eine schwere Krankheit haben, nicht mehr ordnungsgemäß behandelt würden, weil die Kommunen besonders teure Behandlungen mit dem Hinweis darauf ablehnten, dass die Kosten dafür über die Pauschalierung nicht hereinkämen. Das wäre sehr problematisch.

Ich hoffe, dass eine solche Diskussion nicht statt findet. Wir werden das abwarten und im Rahmen der Ergebnisse der Evaluierung zum 30. Juni 2006 behandeln. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass wir eine vertiefte Diskussion im Ausschuss haben werden. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr von Grünberg. - Für die CDU-Fraktion hat jetzt Herr Kollege Wirtz das Wort.

Axel Wirtz (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nur mit großem Verwaltungsaufwand konnte bislang die Kostenerstattung für die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes an die Städte und Gemeinden erfolgen. Von diesem

Mangel waren Kommunen, Bezirksregierungen und die Landesverwaltung gleichermaßen betroffen. Die Praxis brachte zudem erhebliche Rechtsunsicherheiten und Probleme mit sich, da die Kostenerstattung an zahlreiche Tatbestandsmerkmale geknüpft war. Hieraus ergaben sich Interpretationsspielräume, die aufgrund der jeweiligen Interessenlage zu Reibungsverlusten und zusätzlichem Verwaltungsaufwand geführt haben. Daher ist der Kern des vorliegenden Gesetzentwurfes, weg von diesem Verwaltungsaufwand hin zur Pauschalisierung zu kommen, im Grunde richtig und wird von uns begrüßt.

Doch die Feuerschutzpauschale, die Schulpauschale und die Sportpauschale, die alle in den letzten Jahren eingeführt wurden, zeigen, dass hierbei keine handwerklichen Fehler gemacht werden dürfen und die vorzunehmende Kostenerstattung auch der Höhe des tatsächlichen Aufwandes entsprechen muss. Sonst sind die Kommunen ein weiteres Mal die Leidtragenden landespolitischer Neuerungen.

Ob die vorgesehene Erstattung von 120 Millionen € ausreichend sein wird, wird sich in den kommenden Wochen herausstellen. Die entsprechenden Ergebnisse der Berechnungen des Städte- und Gemeindebundes werden wir sicherlich in die anstehenden Beratungen einfließen lassen müssen.

Aber auch die Kernprobleme müssen stärker berücksichtigt werden, als dies beim vorliegenden Gesetzentwurf der Fall ist. Ich nenne nur drei Punkte.

Erstens. Die Kommunen werden mit einer rein staatlichen Aufgabe finanziell und personell zusätzlich belastet. Wir brauchen daher eine weitaus stärkere Entlastung der Kommunen bei der Wahrnehmung dieser staatlichen Aufgabe. Man darf gespannt sein, ob die Entlastung wirklich eintritt, von der Sie, Herr Innenminister, eben gesprochen haben.

Zweitens. Die Asylverfahren dauern in NRW viel zu lange. Die Verfahrensdauer von Asylverfahren beträgt im Durchschnitt derzeit etwa 17 Monate.

Drittens. Es dauert auch zu lange, bis vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer auch tatsächlich abgeschoben werden. Von den rund 39.000 Ausländern, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, leben über 30.000 länger als ein Jahr und fast 10.000 länger als 60 Monate mit einer Duldung in NRW. Aus unserer Sicht muss daher bei Abschiebungshindernissen, die der Flüchtling selbst zu verantworten hat, schneller abgeschoben werden.

Insoweit ist es aus Sicht unserer Fraktion dringend erforderlich, dass wir uns zeitgleich - sozusagen begleitend - grundsätzlich mit der Beschleunigung und Verbesserung der Asylverfahren befassen. Wir müssen die Ausreisepflicht konsequenter und schneller durchsetzen. Daher sollten wir in den anstehenden Beratungen die Chance nutzen, auch hierüber ein weiteres Mal zu reden. Auch wenn nach der Ablehnung unseres entsprechenden Antrages in der letzten Woche im Innenausschuss die Aussichten gering sind, dass die Koalitionsfraktionen hierbei noch einlenken, werden wir dies erneut thematisieren.

Die Dauer der Verfahren ist im Übrigen von Stadt zu Stadt und von Kreis zu Kreis völlig unterschiedlich. Wir glauben, dass dies nicht so bleiben kann; es zeigt deutlich, welcher Regelungsbedarf besteht. Dieser Sachverhalt interessiert nämlich nicht nur die betroffenen Behörden, sondern auch die Menschen im Lande. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Wirtz. - Für die FDP-Fraktion hat jetzt Frau Kollegin Dr. Dreckmann das Wort.

Dr. Ute Dreckmann (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst bringe ich die Freude der FDP-Fraktion zum Ausdruck, dass das Zuwanderungsgesetz nun endlich in Kraft tritt. Es hat lange genug gedauert.

Die FDP-Fraktion sieht den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zunächst einmal recht positiv. Es ist wichtig, dass die unerlaubt eingereisten Flüchtlinge genau wie die Asylbewerber jetzt auf die Kommunen verteilt werden. Es macht selbstverständlich ebenso Sinn, dass die Mittel, die den Kommunen zur Verfügung gestellt werden, auch in diesem Sinne verteilt werden. Der Gesetzentwurf sieht also im Kern eine Novellierung der Kostenerstattungsregelung vor.

Es ist richtig, dass die Zuweisungen aus Landesmitteln jetzt als Pauschale an die Kommunen weitergegeben werden, denn das senkt den bürokratischen Aufwand doch ganz erheblich. Das ist natürlich auch Balsam für die finanziell angeschlagenen Kommunen, die ohnehin sehr sparsam mit ihrem Geld umgehen müssen.

An dem Gesetzentwurf missfällt uns, dass die Kommunen 4,5 % der Landespauschale für die soziale Betreuung ausgeben müssen; wir sind sicher, dass die Kommunen selber am besten wissen, wie sie das Geld für die Flüchtlinge ausgeben. Herr von Grünberg hat bereits darauf hinge-

wiesen: Wegen der unterschiedlichen Schicksale der Flüchtlinge können die Kommunen am besten entscheiden, wie sie ihr Geld für deren Betreuung ausgeben.

Es gibt weitere Punkte, die wir hinsichtlich dieses Verfahrens diskutieren müssen. Die zeitliche Ausdehnung der Asylverfahren gehört sicherlich nicht dazu, obwohl auch wir der Meinung sind, dass sie in Deutschland und auch hier in Nordrhein-Westfalen viel zu lange dauern. - Wir stimmen der Überweisung an die Ausschüsse selbstverständlich zu und freuen uns auf die dortigen Debatten.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Frau Dr. Dreckmann. - Für Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Frau Kollegin Düker das Wort.

Monika Düker (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Anpassung an das Zuwanderungsgesetz bildet den Teil des Gesetzes, der sicherlich nötig war. Aber aus meiner Sicht ist viel wichtiger, dass wir damit einen Systemwechsel bei den Finanzierungsregelungen in Bezug auf die Kostenerstattung an die Kommunen vollziehen.

Das begrüßen wir ausdrücklich. Mit dieser pauschalierten Landeszuweisung ist eine Menge Verwaltungsvereinfachung verbunden. Ich finde, auch die dargestellten Grundlagen für die Bemessung des Finanzvolumens, sind für die Kommunen sehr fair. Die Basisdaten, die zugrunde gelegt wurden, sind aus meiner Sicht für die Kommunen wirklich eine gute Grundlage, sodass da nicht draufgezahlt wird.

Ich denke, dass wir eine Menge Verwaltungsvereinfachung erreichen, die wir an die Kommunen weitergeben. Das Köpfe-Zählen wird durch Schlüssel ersetzt. Das zeigt: Da gibt es auch eine Entlastung der Gemeinden. Insgesamt begrüßen wir das. Für uns ist es allerdings auch wichtig - das ist in dem Gesetzentwurf auch festgehalten -, dass ein Teil der Kostenerstattung wie bisher auch - 4,5 % - zweckgebunden für die Betreuung der Flüchtlinge in Unterbringungen verwendet wird. Das ist meiner Meinung nach eine wichtige Regelung, damit vor Ort wirklich gewährleistet ist, dass das Geld für diese Aufgaben ausgegeben wird.

Der Gesetzentwurf trägt insgesamt zur Verwaltungsvereinfachung bei und bietet für die Kommunen eine gute Finanzierungsgrundlage.

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Frau Düker. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, sodass wir die Beratungen schließen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 13/6224 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend -**, an den **Ausschuss für Migrationsangelegenheiten**, den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt dieser Überweisungsempfehlung zu? - Wer enthält sich? - Wer stimmt dagegen? - Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6237

erste Lesung

Frau Danner, Sie haben das Wort.

Dorothee Danner (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wahlgesetze haben in diesem Land eine lange Tradition. Bereits vor der Weimarer Verfassung war festgelegt, dass aktives Wahlrecht nur da ausgeübt werden konnte, wo man seinen Wohnsitz hatte.

Das Grundgesetz hat dann geregelt, dass alle Bürgerinnen und Bürger, die an einen neuen Ort ziehen, genügend Zeit haben sollen, um sich über die Geschehnisse und die politische Situation an ihrem Wohnort ausreichend zu informieren. Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes treten wir heute ins 21. Jahrhundert ein.

Mit der Änderung wollen wir eine Regelung abschaffen, nach der Bürgerinnen und Bürger nachweisen müssen, dass sie mindestens drei Monate an einem neuen Wohnort wohnen, bevor sie an diesem Wohnort wählen dürfen.

Wir sind der Meinung, dass in Zeiten von Internet und E-Mail jeder und jede sich über die politische Landschaft an dem neuen Wohnort innerhalb von kürzester Zeit informieren kann. Wir wollen in die-